

S A T Z U N G

über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Mettmann (Stellplatzablösesatzung)

Der Rat der Stadt Mettmann hat seine Entscheidungsbefugnisse gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Dauer der festgestellten Covid-19-Pandemie auf den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Mettmann auf die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Mettmann einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW. Danach kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
- andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

Stellplatzablösesatzung

- (2) Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur im Gemeindegebietsteil 1 (siehe § 2) abgelöst werden.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime dürfen nicht abgelöst werden.
- (4) Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.

§ 2 Gemeindegebietsteile

- (1) In der Stadt Mettmann werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil 1 - (Innenstadtkern)

Gemeindegebietsteil 2 - (übriges Stadtgebiet)

- (2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil 1 (Innenstadtkern)

Adlerstraße (beidseitig), Am Kolben (nur Ostseite), Am Königshof (beidseitig), Bahnstraße (von Breitestraße bis Bergstraße, nur Nordseite), Beckershoffstraße (beidseitig), Bismarckstraße (beidseitig), Breitestraße (beidseitig), Brückchen (beidseitig), Düsseldorfer Straße (von Am Kolben bis Eichstraße, nur Südseite), Düsseldorfer Straße (von Eichstraße bis Oberstraße, beidseitig), Eichstraße (nur Südseite), Freiheitstraße (beidseitig), Gartenstraße (beidseitig), Goethestraße (von Düsseldorfer Straße bis Bismarckstraße, beidseitig), Gottfried-Wetzel-Straße (beidseitig), Hammerbach (beidseitig), Hammerstraße (beidseitig), Johannes-Flintrop-Straße (ab Schellenberg bis Haus Nr. 64, nur Südseite), Johannes-Flintrop-Straße (bis Schellenberg, beidseitig), Jubiläumsplatz, Kleine Mühlenstraße (beidseitig), Kreuzstraße (beidseitig), Kurze Straße (beidseitig), Lavalplatz, Lohstraße (beidseitig), Lutterbecker Straße (von Eichstraße bis Nordstraße, nur Ostseite), Markt, Mittelstraße (beidseitig), Mühlenstraße (beidseitig), Neanderstraße (von Ringstraße bis Freiheitstraße, beidseitig), Oberstraße (beidseitig), Ömjang, Poststraße (beidseitig), Ringstraße (nur Nordseite), Schellenberg (nur Westseite), Schwarzbachstraße (von Jubiläumsplatz bis Hammerstraße), Talstraße (nur Nordseite), Tannisberg (beidseitig)

Stellplatzablösesatzung

Gemeindegebietsteil 2 (übriges Stadtgebiet)

Der Gemeindegebietsteil 2 umfasst das restliche Stadtgebiet.

- (3) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteiles 1 gegenüber dem übrigen Stadtgebiet (Gemeindegebietsteil 2) ist in dem beigefügten Plan (Anlage zur Stellplatzablösesatzung - Bereich 1, Maßstab 1 : 5.000) durch Umrandung dargestellt.
Der Plan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage).

§ 3 Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz
- in dem Gemeindegebietsteil 1 auf 11.100 Euro
in dem Gemeindegebietsteil 2 auf 10.000 Euro
- festgesetzt.
- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz
- in dem Gemeindegebietsteil 1 auf 1.100 Euro
- festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Ablösebetrag entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung. Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist mit Zugang des Bescheids fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung des Ablösebetrages kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn er innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren und kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Stellplatzablösesatzung

- (3) Rückständige Ablösebeträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

